



Ausschreibungsbedingungen der Leistungsstipendien für das Studienjahr 2025/2026

Das Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz dient der Anerkennung hervorragender Studienleistungen und wird einmal im Jahr für ordentliche Studierende an der Pädagogischen Hochschule Wien ausgeschrieben.

Berücksichtigt werden alle Leistungen, die im Studienjahr 2025/2026 im Zeitraum 01. Oktober 2025 bis 30. September 2026 an der Pädagogischen Hochschule Wien erbracht wurden (es gilt das im Leistungsnachweis angegebene Beurteilungsdatum). Ein Leistungsstipendium darf (pro Person und Jahr) 750 Euro nicht unterschreiten und 1500 Euro nicht überschreiten.

Voraussetzungen (§ 60 Studienförderungsgesetzes idgF):

- **Status als Ordentliche*r Studierende*r an der Pädagogischen Hochschule Wien**
- **Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR oder Gleichgestellte:**
 - Drittstaatsangehörige sind gleichgestellt, wenn sie sich bereits ausreichend lange „ununterbrochen und rechtmäßig“ in Österreich aufhalten (Vorlage der Daueraufenthaltskarte).
 - Staatenlose müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein (Nachweis: amtlicher Meldezettel und ein Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung bzw. ein Nachweis vom Finanzamt).
 - Flüchtlinge benötigen für die Gleichstellung den Nachweis über die Rechtsstellung als Flüchtling (Reisepass, Asylbescheid).
- **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 Studienförderungsgesetzes idgF):**
 - Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die Regelstudienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester) zur Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen im Bachelor- bzw. Masterstudium.
 - **Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen:**
Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Regelstudienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund (§ 19 Studienförderungsgesetzes idgF) verursacht wurde. Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.
Wichtige Gründe sind:
 - (1) Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
 - (2) Schwangerschaft der Studierenden,
 - (3) Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres,
 - (4) behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50%,



- (5) jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/der Studierende daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft,
- (6) Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, o.ä. sowie
- (7) Teilnahme an offiziellen Mobilitätsprogrammen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 19 Studienförderungsgesetzes idgF ist ein zusätzliches Antragsformular einzureichen, das ergänzend zum Antrag auf ein Leistungsstipendium mit den jeweiligen Nachweisen einzubringen ist.

Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf ein neues Curriculum die Studiendauer des alten Curriculums entsprechend berücksichtigt.

Der Notendurchschnitt und die entsprechende Reihung werden in PH-Online ermittelt. Sollten die Mindestkriterien von mehr Studierenden erfüllt werden, als Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Reihung (1.) nach Maßgabe des Notendurchschnittes. Bei gleichem Notendurchschnitt (2.) entscheidet das Los über die Vergabe von Leistungsstipendien.

Weitere Bedingungen:

➤ Anforderungen Bachelorstudium:

- Erreichen von mindestens 50,0 ECTS-Anrechnungspunkten an Prüfungsleistungen im geforderten Zeitraum.
 - Ein Notendurchschnitt im Studienjahr von höchstens 1,20
 - Beurteilung der Bachelorarbeit (falls die Beurteilung in diesem Zeitraum erfolgt) mit der der Note „Sehr Gut“
- Anerkennungen und Anerkennungen von Prüfungsleistungen, die an fremden Bildungseinrichtungen oder aufgrund von beruflichen Tätigkeiten erbracht wurden, werden nicht berücksichtigt. Für die Auswertung werden nur die an der PH Wien erbrachten Leistungen bemessen.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres 2025/2026 das Studium abgeschlossen wurde bzw. Sie aktuell beurlaubt sein sollten.

➤ Bewerbungsfrist:

01. Oktober 2026, 00:01 Uhr

bis einschließlich

31. Oktober 2026, 23:59 Uhr

➤ Anforderungen Masterstudium:

- Beurteilung der Masterarbeit mit der Note „Sehr Gut“ sowie 20 ECTS-Anrechnungspunkte mit einem Notendurchschnitt von höchstens 1,20 **ODER**



- Absolvierung von mindestens 30,0 ECTS-Anrechnungspunkten an Prüfungsleistungen im geforderten Zeitraum ohne Beurteilung der Masterarbeit mit einem Notendurchschnitt von höchstens 1,20 im auslaufenden Master-Studium (60 ECTS-AP)
 - Absolvierung von mindestens 50,0 ECTS-Anrechnungspunkten an Prüfungsleistungen im geforderten Zeitraum ohne Beurteilung der Masterarbeit mit einem Notendurchschnitt von höchstens 1,20 im aktuellen Master-Studium (120 ECTS-AP)
- Anerkennungen und Anerkennungen von Prüfungsleistungen, die an fremden Bildungseinrichtungen oder aufgrund von beruflichen Tätigkeiten erbracht wurden, werden nicht berücksichtigt. Für die Auswertung werden nur die an der PH Wien erbrachten Leistungen bemessen.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres 2025/2026 das Studium abgeschlossen wurde bzw. Sie aktuell beurlaubt sein sollten.
- Bewerbungsfrist:

01. Oktober 2026, 00:01 Uhr

bis einschließlich

31. Oktober 2026, 23:59 Uhr

Davor oder danach eingegangene Anträge sowie unvollständige

Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gemäß § 61 Studienförderungsgesetzes idgF besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Mindestvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Die Bewerbungen müssen innerhalb der genannten Frist ausschließlich per E-Mail an:

leistungsstipendien@phwien.ac.at

eingereicht sein.

Die Antragsformulare sind im Mitteilungsblatt unter folgenden Link abrufbar: [Leistungsprämien](#). Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist im PDF-Dateiformat zu übermitteln.